

Repetierfrage, Kaliberfrage und Pulverfrage bei den Handfeuerwaffen [Nikolaus R. von Winde [i.e. Wuich]]

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **41=61 (1895)**

Heft 25

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fallen könnte. Zwar haben die kantonalen Verwaltungen sich bis jetzt durchaus nicht ausnahmslos durch solche Rücksichten leiten lassen. Die Lieferung der Militärtücher zu Händen der Kantone konzentriert sich erfahrungsgemäss auf eine verhältnismässig kleine Zahl von Hauptlieferanten und nicht anders verhält es sich mit der Beschaffung der Ausrüstungsgegenstände durch die Kantone. In dieser Beziehung ist gerade die eidgenössische Militärverwaltung mit gutem Beispiel vorgegangen. Bei der Bestellung der eidgenössischen Ordnonanzschuhe im Laufe der letzten drei Jahre ist dem grossen und kleinen Handwerker im ganzen Lande von unserer Militärverwaltung Gelegenheit geboten worden, sich nach seinen Kräften zu beteiligen, und von dieser Gelegenheit haben zahlreiche Handwerker den ausgiebigsten Gebrauch gemacht. Dieses Vorgehen der eidgenössischen Militäradministration dürfte also an und für sich schon für die Zukunft beruhigend wirken, denn es ist selbstverständlich, dass auch unter einer neuen Ordnung der Dinge die gleichen Grundsätze der Billigkeit zu gunsten unserer Gewerbetreibenden die Verwaltung leiten werden.

Nichts desto weniger halten wir es für angemessen, es in der Verfassung auszusprechen, dass die Beschaffung oder zum mindesten die Herstellung der Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten in die Kreise zu verlegen sei, unter dem Vorbehalte der Kontrollierung durch die Centralverwaltung und unter einer angemessenen Mitwirkung der Kantone. Diese letztere denken wir uns so, dass zu diesem Behufe in jedem Kreise eine Kommission gebildet würde, in welcher die Kantonsregierungen vertreten wären. Wir halten auch diese Mitwirkung der Kantone in der Militäradministration als im wohlverstandenen Interesse einer geordneten und sparsamen Verwaltung liegend.

Im letzten Alinea des Artikels 22 wird eine fernere Mitwirkung der Kantone darin gesucht, dass ihnen die Vermittlung des Verkehrs zwischen den Militärbehörden des Bundes und den Gemeinden übertragen wird. Es bezieht sich dieses ganz besonders auf die wichtigen Funktionen der Gemeinden bei der Mobilmachung des Heeres und deren Vorbereitung.

Artikel 23 (Waffenplätze, Kasernen und Zeughäuser). Schon die bestehende Bundesverfassung räumt dem Bund das Recht ein (Artikel 22), die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude samt Zugehören gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigentum zu übernehmen, wobei ausdrücklich hinzugefügt ist, dass die Norm für die daherige Entschädigung durch die Bundesgesetzgebung zu regeln sei. Mit der Übertragung der Militärverwaltung an den Bund entsteht für die Kantone ein Interesse, ihre Waffenplätze, Kasernen und Zeughäuser an den Bund abzutreten. Dass der Bund sie hiefür angemessen zu entschädigen hat, liegt auf der Hand.

Die allerdings nicht unbeträchtlichen finanziellen Konsequenzen dieser Bestimmung gedenken wir in dem nun folgenden Kapitel über die finanzielle Seite unserer Revisionsvorschläge zu besprechen.

Als eine einfache Beilage unseres Berichtes betrachten wir den schon mehrfach erwähnten Vorentwurf einer neuen, auf unsere Vorschläge basierten Militärorganisation. Unser Militärdepartement hat die Ausarbeitung dieses Vorentwurfs auf den Wunsch einer Anzahl Mitglieder Ihrer hohen Behörde unternommen. Wir haben diesen Entwurf, dem einstweilen noch die konstitutionelle Grundlage fehlt, indessen selbstverständlich einer artikelweisen Beratung nicht unterziehen können.

(Fortsetzung folgt.)

Repetierfrage, Kaliberfrage und Pulverfrage bei den Handfeuerwaffen. Sechs Vorträge gehalten von Nikolaus R. von Winde, k. u. k. Oberst des Artilleriestabes. Wien 1895. In Kommission bei L. W. Seidel & Sohn.

Die vorliegende Veröffentlichung einer Reihe von Vorträgen, welche der hochgeschätzte Verfasser an der k. u. k. Kriegsschule in Wien gehalten hat, wird allen denen sehr willkommen sein, welchen es darum zu thun ist, einen tieferen Einblick in das Wesen der Handfeuerwaffen zu gewinnen. Wie in allen früheren derartigen Arbeiten, so tritt auch in dieser das grosse Geschick des Herrn Verfassers, Fragen, welche das Waffenwesen betreffen, in populär-wissenschaftlicher Form lichtvoll und gründlich zu behandeln, hervor.

Im ersten Abschnitt werden die Beziehungen zwischen der Repetierfrage, der Kaliberfrage und der Pulverfrage erörtert, wobei die erste als die wichtigste bezeichnet wird. Herr Oberst von Winde hält eine Erhöhung der Bahnrasanz nur insoweit als erstrebenswert und zulässig, als sie mit den Hauptforderungen des Repetierprinzips vereinbar ist.

Das Repetierprinzip verlangt in erster Linie eine Erhöhung der Munitionsausrüstung des einzelnen Mannes, diese fordert eine leichte Patrone. Die Verminderung des Patronengewichtes kann aber nur durch Reduktion des Kalibers bewirkt werden, falls man zum mindesten die bestehenden Rasanzenverhältnisse beibehalten will. Soll dann bei gleichbleibendem Patronengewicht die Rasanzen erhöht werden, so bleibt nichts anderes übrig, als ein kräftigeres Pulver einzuführen.

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit der Repetierfrage. Es wird gezeigt, wie die verschiedenen Mittel, die Feuerschnelligkeit zu erhöhen, nach einander zur Verwertung gelangten, bis schliesslich der einheitliche Repetierer mit Packetladung als das zur Zeit vorteilhafteste System erkannt wurde.

Im dritten Abschnitt geht der Herr Verfasser zur Kaliberfrage über. Nachdem trotz der Erwägungen der auf dem Gebiet der Handfeuerwaffen hervorragendsten Militärschriftsteller eine Zeit lang das Kaliber von 11 mm gewissermassen als das normale hingestellt worden war, gebührt Professor Hebler das Verdienst, durch seine eingehenden Arbeiten und Versuche die Frage des rationellen Aufbaues der Patrone in Fluss gebracht zu haben.

Die Entwicklung der Kaliberreduktion lässt vier in die Praxis übertragene Kaliberstufen erkennen, nämlich:

8 mm (Österreich, Deutschland, Frankreich, Spanien, Schweden u. a.);

7,5—7,7 mm (Russland, England, Amerika, Belgien, Schweiz);

7 mm (Spanien);

6,5 mm (Italien, Rumänien, Holland, Schweden).

Je grösser die Anforderungen betreffend Ranzanz, d. h. je grössere Anfangsgeschwindigkeiten und je längere Geschosse verlangt werden, desto stärker muss das Kaliber vermindert werden, was übrigens gleichzeitig dem Repetierprinzip förderlich ist.

Mit der Reduktion des Kalibers stehen nun gewisse Anordnungen der Bohrung und der Konstruktion der Patrone in Beziehung, welche in diesem Abschnitt ebenfalls eine einlässliche Erörterung finden.

Die Pulverfrage bildet den Inhalt des vierten Abschnittes. Trotz aller Modifikationen konnte das Schwarzpulver der Kardinalforderung einer erhöhten Kraftentwicklung nicht entsprechen, man war deshalb genötigt, sich den chemischen Präparaten zuzuwenden, welche dann nebenbei den Vorteil der schwachen Rauchentwicklung zeigten. Hierbei gieng man naturgemäss von den bereits als Sprengmittel eingeführten Explosivkörpern aus und handelte es sich nur darum denselben ihre gefährlichen Eigenschaften zu nehmen und ihnen eine passende Form zu geben. Am günstigsten erwiesen sich Schiessbaumwolle und Sprenggelatine, um für die neuen Pulversorten die Grundlage zu bilden. In Bezug auf Kraftäusserung stehen die auf die Sprenggelatine basierten Pulver etwas höher, da dieselbe eine grössere Wärmemenge und eine höhere Explosionstemperatur aufweist.

Im fünften Abschnitt wird die Perkussionskraft behandelt, wobei vorerst der Einfluss der für die Eindringungstiefe massgebenden Faktoren dargestellt wird. Die diesbezüglichen Verhältnisse der zur Zeit eingeführten Gewehre werden dann durch eine Menge von Zahlenangaben beleuchtet und schliesslich wird auch noch die Frage der Verwundungen in Betracht gezogen.

Auf Grundlage einer wertvollen tabellarischen Zusammenstellung giebt der Herr Verfasser im letzten Abschnitt eine allgemeine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Bewaffnung, in welcher sich seine Ansichten über den Wert der verschiedenen Konstruktionseinzelheiten dargelegt finden.

v. T.

Eidgenossenschaft.

— (Das Central-Comité der schweiz. Offiziersgesellschaft an die Sektionen.) Werte Kameraden! Das Central-Comité beehrt sich, Ihnen mitzuteilen, dass es in der Delegiertenversammlung vom 29. Juni folgenden Antrag stellen wird:

„Die schweizerische Offiziersgesellschaft, in der Voraussetzung, dass eine Pensionskasse für das Instruktionskorps ins Leben gerufen werde, erklärt sich bereit, aus ihrem Vermögen eine noch näher zu bestimmende Summe

zur Verfügung zu stellen, um solchen Instrukto-
ren den
zur Kasse zu erleichtern oder zu ermöglichen,
er eine allzu schwere Belastung mit sich bringen

Delegiertenversammlung beauftragt das Central-Comité, die Sache weiter zu verfolgen und ihr seiner Zeit definitive Anträge vorzulegen.“

Wir erlauben uns, diesen Antrag kurz zu begründen:

Wie Ihnen bekannt sein wird, ist seiner Zeit bei Beratung der Besoldungen für das Instruktionskorps in der Bundesversammlung aus der Mitte des Nationalrates die Anregung gemacht worden, es möchte eine Pensionskasse für das Instruktionskorps ins Leben gerufen werden.

Der Vorsteher des Militärdepartements hat diese Anregung in zustimmendem Sinne entgegengenommen, und wie uns gesagt wurde, sind die Vorarbeiten für die Organisation einer solchen Kasse bereits im Gange.

Bei der bekannten Abneigung unseres Volkes gegen die Feststellung von gesetzlichen Pensionen kann eine solche Kasse nur durch die beteiligten Kreise selbst mit eventueller Unterstützung des Bundes gegründet werden.

Aber auch wenn ihnen die letztere in beträchtlichem Umfange zu Teil wird, werden die Opfer für die Einzelnen erhebliche sein. Namentlich werden ältere Instrukto-
ren, deren Pensionsbedürftigkeit in nicht ferner Zeit eintreten kann, sich eine angemessene Pension nur mittelst Beiträgen sichern können, die unter Umständen für sie schwer aufzubringen sind.

Wir glauben nun, dass wir für das im Laufe der Jahre angesammelte Vermögen unserer Gesellschaft, soweit es entbehrt werden kann, ohne unsere übrigen Zwecke zu beeinträchtigen, keine bessere Verwendung finden können, als wenn wir es zur Verfügung stellen, um das Zustandekommen einer solchen Pensionskasse zu fördern.

Die Summe, die wir beisteuern können, wird ja allerdings im Verhältnis zu den Anforderungen, die an eine Pensionskasse gestellt werden, klein sein; aber wir glauben, dass wir dadurch einer Sache, die wir als eine notwendige und zweckmässige anerkennen müssen, einen kräftigen Impuls und eine nicht zu unterschätzende moralische Unterstützung geben und gleichzeitig dem Instruktionskorps in thatkräftiger Weise unsern Dank und unsere Auerkennung aussprechen für die Dienste, die es unsere Armee leistet.

Wir werden unsern Antrag in der Delegiertenversammlung noch näher begründen und empfehlen ihn Ihrer wohlwollenden Beurteilung.

Basel, 17. Juni 1895.

Namens des Central-Comité

Der Präsident:

Emil Bischoff, Oberst.

Der Schreiber:

Ferd. Rüschi, Oberlieutenant.

— (Das Abstimmungsergebnis über die Militärartikel im Nationalrat) am 10. Juni ist über Erwarten günstig ausgefallen und hat in den militärischen Kreisen grosse Freude erweckt. Es ist als ein wahres Glück zu betrachten, dass die Räte auf den ersten Entwurf zu der Reorganisation nicht eingetreten sind, sondern die Revision der das Militärwesen betreffenden Artikel der Bundesverfassung verlangt haben. Durch die Verzögerung, welche die Heissporne in Harnisch jagte, haben wir nichts verloren. Nach dem Abstimmungsergebnis im Nationalrat darf man die Annahme der Verfassungsartikel und damit die Möglichkeit einer Reorganisation des Militärwesens, welche den Anforderungen der Gegenwart entspricht, als gesichert annehmen.

Für die Annahme der revidierten Artikel und damit